

ZEITSCHRIFT FÜR DAS TAXI-, MIET- & LEIHWAGEN UND FIAKERGEWERBE ÖSTERREICHS

HALLO TAXI

Ausgabe 2/2017
EUR 3,10

P.b.b.
Verlagsort 1230 Wien
077037642 M



**Mobilitäts-Apps
auf dem Vormarsch**

HALLO TAXI

TITELGESCHICHTE

Branchentreff in Wien

BUNDESLÄNDER AKTUELL

Messe- und Veranstaltungstermine von Juli bis Oktober 2017

Vorarlberg:

Auf Bahnhof-Standplätzen gilt Hausordnung

Einstweilige Verfügung:

Über-Fahrern droht Geldstrafe

Wien:

„Der Rest ist für Sie“

Salzburg:

Qualitätsoffensive für Taxilenker

SERVICE FÜR PROFIS

Juristisches:

Kein Rücktrittsrecht bei Geschäftsabschluss auf Jahresmesse

Registrierkasse und Taxameter

Neue Impulse für die Personenbeförderungsbranche

FUNKGEFLÜSTER

Mag. Andreas Hödl

Taxi 40 100-App wurde optimiert

Mobilität als Service

AUS ALLER WELT

Fahrdienst Uber in der Krise

EuGH-Generalanwalt stuft Uber als Taxi-Dienst ein



4

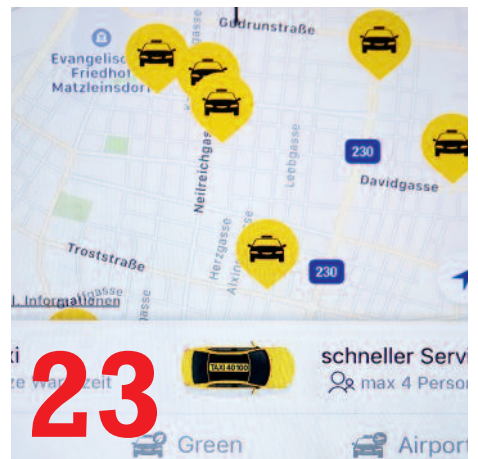


8

9

12

14

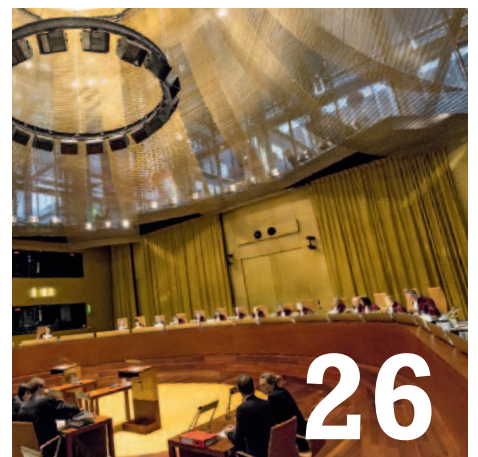


17

18

19

20



21

23

24

25

26

GESCHÄTZTE LESERINNEN UND LESER!

Eine Fülle an Informationen haben wir für Sie in dieser Ausgabe wieder zusammengestellt.

Hoch interessant ist etwa ein kürzlich veröffentlichtes Gutachten zum umstrittenen Fahrdienstleister Uber. Verfasst wurde es von EU-Generalanwalt Maciej Szpunar, der darin ausführt, dass die Tätigkeit von Uber als Verkehrsdienstleistung zu qualifizieren sei und damit strengeren Vorschriften unterliege. Seine Einschätzung ist für die Richter des Europäischen Gerichtshofes zwar nicht bindend, in den meisten Fällen folgen sie den Empfehlungen des Generalanwalts. Man darf auf das EuGH-Urteil gespannt sein.

Topaktuelle Neuigkeiten gibt es auch im Fall von zwei Klagen gegen Mietwagenbetriebe, die ihre Fahrer von Uber vermitteln lassen. Das Handelsgericht Wien hat gegen die MW-Unternehmer einstweilige Verfügungen erlassen, da die Bestellungen direkt auf den Smartphones der Fahrer eingehen und sie nach Auftragsende nicht zur Betriebsstätte zurückkehren, wie das in der Wiener Landesbetriebsordnung vorgeschrieben ist.

Auch beim diesjährigen Eurocab-Treffen und dem daran anschließenden Taxizentralen-kongress in Wien waren die Auswirkungen der neuen Konkurrenten in Form von Online-Plattformen ein zentrales Thema. Gastredner aus ganz Europa beleuchteten die aktuelle Marktsituation und gaben einen Überblick zu den bisher unternommenen rechtlichen Schritten in den jeweiligen Staaten. Die geplanten Neuerungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Personenbeförderungsgewerbe in Österreich erläutert Fachverbandsobmann Erwin Leitner in einem Interview, das Sie ebenfalls in dieser Ausgabe finden.



Ihr
Christian Holzhauser

Impressum

Medieninhaber:

CC Taxicenter GmbH,
Pfarrgasse 54, A-1230 Wien,
Tel.: 01/614 55 - 0

Herausgeber & Geschäftsführer:

Mag. Christian Holzhauser

Chefredakteurin:

Karin Cisar-Loder

Layout & Grafik:

Adele Formanek, Karin Cisar-Loder

Redaktion & Anzeigenverwaltung:

Pfarrgasse 54, A-1230 Wien,
Tel.: 01/614 55 – DW 833, Fax: DW 838

e-mail: hallotaxi@taxi60160.at

Internet: www.taxi60160.at

Produktion: Otto Stutzig Werbeagentur;

www.stutzig.at

Die Redaktion behält sich Kürzungen und stilistische Modifizierungen vor. Namentlich gezeichnete Beiträge müssen sich nicht unbedingt mit der redaktionellen Meinung decken. Nachdruck – auch auszugsweise –

oder Fotokopien dürfen nur mit Quellenangabe und schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers oder deren Autoren erfolgen.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

„Hallo Taxi“ versteht sich als unabhängige Taxi-Zeitschrift für das österreichische Personenbeförderungsgewerbe mit PKW und dessen LenkerInnen und erscheint 4x jährlich. Unternehmensgegenstand: Taxiservice

Branchentreff in Wien

Vom 6. bis 9. Juni war Wien Treffpunkt für Europas Taxibranche. An die 200 Taxizentralen- und Gewerbevertreter kamen zum Eurocab-Treffen, zu dem die Anwender des fms-Taxivermittlungssystems alle zwei Jahre zum Informationsaustausch zusammenkommen und zu einem anschließenden Taxizentralenkongress. Gastgeber war die Wiener Zentrale Taxi 40 100.

W

illkommen in der vernetzten Welt“ war das Motto des diesjährigen Eurocab-Treffens, an dem rund 200 Zentralen-Vertreter aus Österreich, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Dänemark, Luxemburg, Niederlande und Belgien teilnahmen.

Das fms-Vermittlungssystem wird mittlerweile in 155 Vermittlungszentralen in 11 Ländern Europas in 65.000 Taxis verwendet. Jährlich werden 195 Millionen vermittelte Aufträge ausgeführt. Zählt man Einsteiger und andere nicht direkt vermittelte Fahrten noch hinzu, so sind es bis zu 300 Millionen Aufträge.

Bereits in seiner Begrüßungsrede umriss Eurocab-Präsident Koen van Oorschoot die Veränderungen, denen sich das europäische Taxigewerbe gegenüber sieht: gesetzliche Verschärfungen wie Fiskaltaxameter oder Mindestlohn in Deutschland, Registrierkassenpflicht in Österreich und vor allem neue Konkurrenten in Form von Online-Plattformen, die sich nicht an nationale Regeln halten.



Hermann Waldner,
Geschäftsführer von
Taxi.eu und BZP-
Vizepräsident.



Flavio Gastaldi,
Geschäftsführer der
Taxi 444 AG in Zürich.



An die 200 Taxizentralen- und Gewerbevertreter kamen zum Eurocab-Treffen, zu dem sich die Anwender des fms-Taxivermittlungssystems alle zwei Jahre zum Informationsaustausch treffen und heuer auch zu einem anschließenden Taxizentralenkongress. Gastgeber war die Wiener Vermittlungszentrale Taxi 40 100.



„Diese großen Phasen der Veränderungen sind Chancen für den Taximarkt“, betonte fms-Austrosoft-Chef Michael Weiss und stellte die technologischen Weiterentwicklungen der letzten Monate wie etwa die Registrierkassenlösungen für den österreichischen Markt oder die zahlreichen Neuerungen rund um die im System integrierte Taxi-App vor.



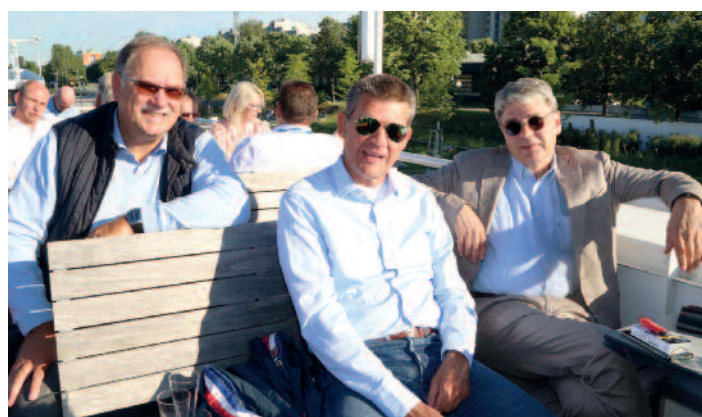
Gastredner beim Branchentreffen waren u.a. Prof. Dr. Karl Jurka, Mag. Anna Kasten und Fachverbandsobmann Erwin Leitner (v.li.n.re.).



Willkommen an Bord der „Admira Tegetthoff“: Bei einer Schifffahrt auf der Donau konnten die Teilnehmer des Eurocab-Treffens und des Taxizentralenkongresses den Abend gemütlich ausklingen lassen.



V.li.n.re.: Jürgen Hartmann von Taxi-times, FV-Obmann Erwin Leitner, Elke Gersdorf von Taxi-times, BZP-Präsident Michael Müller und Mag. Anna Kasten.



V.li.n.re.: Herbert Adler von fms, Taxi-Ruf Bremen-Vorsitzender Fred Buchholz und Rechtsanwalt Herwig Kollar, BZP-Vorstandsmitglied.



V.li.n.re.: Werner Wirz von Cabtronix AG Zürich, Michael Weiss, Austrosoft-Geschäftsführer und Koen van Oorschoot, Eurocab-Präsident.



Auf Initiative von Leo Müllner, Taxi 40 100-Geschäftsführer, wurde das Eurocab-Treffen mit einem Taxizentralenkongress verknüpft, der reges Interesse fand.

„Die Taxibestellung ist längst Teil der Digitalisierung in einer immer mehr vernetzten Welt. Die Kunden suchen nach der stärksten Marke und der komfortabelsten Bestellung“, so Weiss. Viele der Zentralen nutzen daher die integrierte App-Lösung – entweder unter der Dachmarke taxi.eu oder unter dem eigenen Markennamen gebrandet. Alle diese Apps wurden bisher 4,5 Millionen Mal heruntergeladen. Damit sei man die führende Taxi-App in Europa und habe gegenüber den neuen Anbietern ein passendes

Produkt entgegenzusetzen, betonte Herman Waldner, Geschäftsführer von Taxi.eu und appellierte an die anwesenden Zentralenvertreter noch intensiver zusammenzuarbeiten.

Beim anschließenden Taxizentralenkongress standen vor allem die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Taxi- und Mietwagengewerbe im Mittelpunkt.

BZP-Präsident Michael Müller referierte über die aktuelle Lage in Deutschland, Fachverbandsobmann Erwin Leitner erläuterte die Situation in Österreich sowie die geplanten Neuerungen (siehe dazu Seite

20). Einen Einblick in den Schweizer Markt gab schließlich Flavio Gastaldi, Geschäftsführer der Taxi 444 AG in Zürich. Der einheitliche Tenor: Gesetzliche Bestimmungen für das Taxigewerbe sollten nationalstaatlich getroffen und nicht von Brüssel vorgegeben werden.

Zu den diversen Gerichtsurteilen bzw. anhängigen Verfahren in Deutschland und Österreich gegen Fahrdienste wie Uber und Mytaxi informierten Rechtsanwalt und BZP-Vorstandsmitglied Herwig Kollar sowie der Wiener Jurist Dieter Heine, der topaktuell über eine einstweilige Verfügung (siehe dazu Seite 12) berichten konnte. Schlusspunkt der Veranstaltung war ein Kurzreferat von Prof. Paul Pfaffenbichler von der TU Wien über Elektromobilität und selbstfahrende Fahrzeuge.



Gastrednerin Sonila Metushi von der IRU referierte über das Globale Taxinetzwerk UPTOP und über aktuelle „Mobility as a Service“-Trends.

Österreich

Messe- und Veranstaltungstermine von Juli bis Oktober 2017

Bregenz	22. - 24. 9. 2017	Bregenzer Gartenkultur – Gartenmesse / Festspiel- und Kongresshaus
	26. - 28. 9. 2017	LED professional – Weltweite Fachmesse und Symposium für LED Technik, Entwicklung und Forschung, Herstellung und Vertrieb /Festspiel- und Kongresshaus
Dornbirn	21. - 23. 7. 2017	art bodensee – Kunstmesse / Messe Dornbirn
	6. - 10. 9. 2017	Herbstmesse / Messe Dornbirn
	6. - 8. 10. 2017	Happiness-Messe – DIE Messe für Gesundheit, Spiritualität und Heilung / Kulturhaus
Gallneukirchen	15. - 17. 9. 2017	Gute Messe – Wirtschaftsschau für Fach- und Privatbesucher /Riepl-Areal
Graz	28. 9. - 2. 10. 2017	Herbstmesse / Messe Graz
	8. 10. 2017	Youth Education & Travel Fair – Spezial-Messe zum Thema Jugendreisen und Bildung im Ausland / International Bilingual School Graz
Innsbruck	18. - 21. 9. 2017	FAFGA alpine Superior – Fachmesse für Gastronomie, Hotel und Design / Messe
	4. - 8. 10. 2017	Innsbrucker Herbstmesse – Herbstmesse für Wohnen und Mode / Messe Innsbruck
	4. - 8. 10. 2017	Aqua Life – Die faszinierende Ausstellung für die neuesten Trends für das eigene Traumbad / Messe
Klagenfurt	13. - 17. 9. 2017	Herbstmesse – Messe für Bauen, Wohnen, Haushalt, Mode und Kulinarik / Messe
Krems	25. - 27. 8. 2017	Haus Bau Messe – Fachmesse für Hausbau und Energiesparen / Messe Krems
Ried/Innkreis	6. - 10. 9. 2017	Rieder Messe – Internationale Landwirtschafts- und Herbstmesse / Messe Ried
	29. - 30. 9. 2017	Devota – Int. Fachmesse f. Friedhof, Bestattungsbedarf, Grabmal & religiöse Artikel / Messe Ried
	1. 10. 2017	Innviertler Hochzeitstage – Hochzeitsmesse für Braut, Bräutigam und Gast / Messe Ried
Salzburg	18. - 19. 7. 2017	Tracht & Country Premiere – Messe für Trachten und Landhausmode /Brandboxx Salzburg Bergheim
	18. - 19. 7. 2017	HOT1 – Modemesse / Brandboxx SalzburgBergheim
	6. - 7. 8. 2017	Schuh Austria – Orderfachmesse für Schuhgroß- & Einzelhandel / Brandboxx Salzburg Bergheim
	1. - 3. 9. 2017	Tracht & Country – Die Messe für alpinen Lifestyle / Messe Salzburg
	1. - 3. 9. 2017	Creativ – Int. Fachmesse f. Geschenkideen, Wohnaccessoires, Design- & Lifestyleartikel, Papier- & Schreibwaren, Floristik, Bastelbedarf, Kunsthandwerk... / Messe Salzburg
	3. - 4. 9. 2017	INNATEX Showroom – Showroom für nachhaltige Textilien / Arena City Hotel Salzburg
	22. - 23. 9. 2017	FORUM BEFA – Fachausstellung der Bestattungsbranche / Messe Salzburg
	30. 9. - 1. 10. 2017	Sportmesse – Publikumsmesse rund um Fitness-, Kraft- und Kampfsport / Messe Salzburg
	30. 9. - 1. 10. 2017	Kulinarik – Die Erlebnismesse für selbst erzeugte Waren von Familienbetrieben, Ab-Hof-Unternehmen sowie Klein- und Mittelunternehmen / Messe Salzburg
Schladming	8. 10. 2017	Ennstaler Hochzeitstage – Die Messe, nicht nur für die Braut! / Congress Schladming
Tulln	31. 8. - 4. 9. 2017	Internationale Gartenbaumesse / Messe Tulln
	30. 9. - 1. 10. 2017	Du und das Tier – Internationale Hundeausstellung / Messe Tulln
Wels	29. 9. - 1. 10. 2017	Autosalon – Automesse & Autosalon / Messe Wels
	7. 10. 2017	Internationale Welsler Münzbörse – Münzen und Ansichtskartenbörse / Stadthalle
Wien	21. - 24. 9. 2017	viennacontemporary – Internationale Kunstmesse / Marx Halle
	23. 9. 2017	Youth Education & Travel Fair – Messen zum Thema Jugendreisen und Bildung im Ausland / Goethe-Gymnasium Wien

Wien	23. - 24. 9. 2017	Trends of Beauty – Fachmesse für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur / Messe Wien
	30. 9. - 1. 10. 2017	Vienna Comix – Eine der größten stattfindenden Comic-Veranstaltungen Europas / MGC Wien
	7. - 8. 10. 2017	Hochzeitswelt – Hochzeitsmesse / Palais Auersperg
Wr. Neustadt	2. - 3. 9. 2017	Exotica – Terraristikbörse / Arena Nova
	2. - 3. 9. 2017	Haustier Aktuell – Haustiermesse / Arena Nova
	5. - 8. 10. 2017	Apropos Pferd – Pferdemesse / Arena Nova
Wieselburg	29. 9. - 1. 10. 2017	Bau & Energie – Fachmesse für Bauen, Renovieren und Energiesparen / Messe
	5. - 7. 10. 2017	Schule & Beruf – Messe für Aus- und Weiterbildung / Messe Wieselburg

Vorarlberg

Auf Bahnhof-Standplätzen gilt Hausordnung

Taxistandplätze an Bahnhöfen befinden sich nicht auf öffentlichem Grund, sondern auf Privatgrund der ÖBB. Beschwerden über laufende Motoren, Verunreinigungen des Areals, etc. haben nun dazu geführt, dass seit 3. April 2017 Vorarlbergs Unternehmer und Lenker eine Hausordnung bei Benutzung der Standplätze einzuhalten haben. Wer sich nicht daran hält, muss mit Platzverweis und Strafen bis zu 750 Euro rechnen.

Seit Jahrzehnten zahlt die Fachgruppe Miete an die ÖBB für die Standplätze und gibt das Nutzungsrecht gratis an ihre Mitglieder weiter. Vom Mietvertrag sind alle Taxistandplätze bei Bahnhöfen in Vorarlberg erfasst. Im Interesse des Vermieters sorgt die Fachgruppe als Mieter dafür, dass sich die Taxilenker ordentlich verhalten. Da das in der Vergangenheit nicht immer der Fall war, ist seit April durch eine ergänzende Vereinbarung zwischen ÖBB und Fachgruppe, eine Hausordnung bei Benutzung der Taxistandplätze an den Bahnhöfen einzuhalten. Das bedeutet, dass nur noch jene Mitglieder der Fachgruppe die Standplätze (wie bisher kostenfrei) benutzen dürfen, die sich vertraglich verpflichten, die Hausordnung zu akzeptieren und diesbezüglich auch für das Verhalten ihrer Mitarbeiter haften. Die Benutzung der Taxistandplätze durch Fahrzeuge/Unternehmen, die die Hausordnung nicht schriftlich akzeptiert haben, wird seitens den ÖBB per Besitzstörungsklage geahndet.

Seit Inkrafttreten sind auch Taxikontrollorgane der Fachgruppe unterwegs: Ziel dieser Kontrollen ist nicht, Lenker und Unternehmer zu schikanieren, sondern „Schwarze Schafe“ zu belehren und allenfalls zu bestrafen. Die Taxikontrollorgane haben keine Polizeigewalt, jedoch vertreten sie das Hausrecht der ÖBB auf Bahngrund in ganz Vorarlberg und haben noch mehr Möglichkeiten (die durch das Privatrecht geregelt werden) als die Polizei. Die Kontrollmöglichkeit bezieht sich nicht nur auf die gekennzeichneten Standplätze, sondern den gesamten Bahngrund in Vorarlberg (zu diesem gehören u.a. auch Busplätze, Busspuren, Vorplatz sowie Privatparkplätze, die durch die Stadt bewirtschaftet werden). Weiters wurde eine enge Zusammenarbeit mit der

Polizei und der Bahnsecurity vereinbart. Auch Vorfälle, die seitens der Bahnsecurity bzw. ÖBB-Mitarbeitern gemeldet werden, werden durch die Kontrollorgane verfolgt und geahndet. Konventionalstrafen bis zu 750 Euro und sofortige Platzverweise sowie befristete Hausverbote für einen Lenker, ein Fahrzeug oder ein Unternehmen können von den Kontrollorganen ausgesprochen werden. Ein Platzverweis oder Hausverbot gilt automatisch für alle Bahnhöfe bzw. ÖBB-Grundstücke in Vorarlberg.

Effektivere Kontrollen im Taxigewerbe waren ein langjähriger Wunsch, der von vielen Vorarlberger Unternehmen geäußert wurde. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass es nur wenige Beanstandungen gab. Die beanstandeten Unternehmen haben Maßnahmen ergriffen, um die Mängel abzustellen.

Foto: ÖBB/Harald Eisenberger



Wiener Landesbetriebsordnung Stadt Wien legt neuen Verordnungs- entwurf vor

Mit dem Entwurf einer neuen Landesbetriebsordnung für das Taxi- und Mietwagen-Gewerbe will die Stadt Wien eine Modernisierung und Vereinheitlichung der Ausübungsvorschriften für beide Gewerbe umsetzen.

Bereits im Jahr 2015 wurde von der Fachgruppe eine Novelle der Wiener Landesbetriebsordnung ausgearbeitet. Der Entwurf wurde den zuständigen Vertretern der Stadt Wien vorgelegt, er wurde aber abgelehnt. Zu einer Umsetzung der gewünschten Änderungen kam es also nicht.

Im April 2017 hat die Magistratsabteilung 63 – als zuständige Behörde – nun eine neue, komplett überarbeitete Landesbetriebsordnung entworfen. Mit

halb so vielen Regelungen wie bisher. Dieser Entwurf wurde zur Stellungnahme versendet. Die Begutachtungsfrist ist am 26. Mai abgelaufen.

Ob und welche Abänderungswünsche vorgebracht wurden bzw. noch in den vorliegenden Entwurf der Stadt Wien aufgenommen werden, war bei Redaktionsschluss (20.6.2017) nicht bekannt.

Sicher ist: Es soll zu einer Neuerlassung der Wiener Landesbetriebsordnung und zu einer Angleichung der Taxi- und Mietwagenbranche kommen.



Wien Über im Fokus der Steuerfahnder

Ein Medienbericht in der Tageszeitung Kurier im Jänner war Ausgangspunkt für eine parlamentarische Anfrage an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Im Artikel berichtete ein Wiener Uber-Fahrer über seine Erlebnisse mit dem Fahrdienst-Vermittler: Wenig Verdienst aber ständiger Druck durch sogenannte Motivationsnachrichten an den Fahrer.

In der parlamentarischen Anfrage wurde Sozialminister Alois Stöger um Beantwortung folgender Fragen erachtet: Besteht bei Uber und seinen Geschäftspraktiken der Verdacht des Lohn- und Sozialdumpings (Wenn ja, in welcher Art und Weise? Wenn nein, warum nicht?) und welche Behörden-

verfahren gegen Uber bzw. Vertragspartner von Uber sind anhängig?

In seiner Beantwortung vom 24. März 2017 führt Minister Stöger aus: „Kontrollen durch die nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) ... zuständigen Behör-



den haben Anhaltspunkte für den Verdacht auf Lohn-dumping, Sozialbetrug und auf Abgabenhinterziehung ergeben. Bei den Kontrollen angetroffene Personen, die für den Fahrservice Uber tätig sind, verfügen weder über Arbeitsverträge mit Uber noch besitzen sie einen Gewerbeschein. Um die Anwendbarkeit des LSD-BG zu begründen und Übertretungen des LSD-BG feststellen zu können, müssen die ... Behörden (Finanzpolizei, Krankenversicherungsträger, Bezirksverwaltungsbehörden und Landesverwaltungsgerichte) feststellen, ob die für Uber tätigen Personen wirtschaftlich gesehen in einem Arbeitsverhältnis zu Uber stehen. Auch diese Sachverhaltsfeststellungen sind Gegenstand laufender Ermittlungen.“

Und weiter über anhängige Behördenverfahren:

„Neben Kontrollen der Einhaltung des LSD-BG durch die dafür zuständigen Behörden hat die Arbeitsinspektion in der Vergangenheit mehrfach Arbeitsstätten von Uber überprüft. Am 2. Februar 2017 führte die Arbeitsinspektion eine Kontrolle der Arbeitsstätte in der Hegelgasse 21, 1010 Wien, durch. Auf Grund der dort festgestellten Mängel erging eine Aufforderung ... mit Rückmeldefrist 5. Mai 2017.“

Die Tageszeitung Kurier berichtete dazu kürzlich, dass rund 100 Fahrten-dienstleister, die ihren Sitz im Inland aber auch im Ausland haben, im Fokus weiterer Untersuchungen der Steuerfahnder stehen.

Mietwagen mit Schwedater und mit Klagenfurter Kennzeichen wurden von der Kurier-Redakteurin beobachtet, wie sie Fahrgäste in Wien aufnehmen.

Einstweilige Verfügung Uber-Fahrern droht Geldstrafe

Das Handelsgericht Wien stellt per Einstweiliger Verfügung klar: Österreichische Mietwagenunternehmen, die ihre Fahrer von Uber vermitteln lassen, verstoßen gegen das Gesetz. Jede Fahrt, die über die App direkt beim Fahrer bestellt wird, stellt demnach eine illegale Bestellung und Fahrt dar.

Zwei Wiener Unternehmer der Taxibranche haben ein für den Fahrdienst fahrendes Mietwagenunternehmen beim Handelsgericht Wien geklagt und Anfang Juni eine einstweilige Verfügung erwirkt. Das Zwischenurteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Argument: Mietwagen hätten eine Rückkehrpflicht zur Betriebsstätte, die nicht eingehalten werde. Ein Uber-Fahrer hätte mehrere Personen befördert, ohne dazwischen zurückzukehren.

Mit der von Uber angebotenen Smartphone-App werden Personenbeförderungsfahrten direkt auf ein Handy eines Fahrers vermittelt. Diese

Fahrten werden in Wien größtenteils von Mietwagenunternehmen durchgeführt.

Saftige Geldstrafe bei Verstoß

Da die Bestellungen direkt auf den Smartphones der Fahrer eingehen und die Fahrer nach Auftragsbeendigung nicht zur Betriebsstätte zurückkehren, wird nach Ansicht des Gerichts die Wiener Landesbetriebsordnung für das Taxi- und Mietwagengewerbe verletzt. Dem beklagten Mietwagenunternehmen ist nun vom Gericht untersagt worden, dass seine Lenker künftig

Fahrgäste aufnehmen, wenn die Aufträge über die Uber-App oder eine ähnliche Plattform eingelangt sind.

Jede Fahrt, die über die App direkt beim Fahrer bestellt wird, stellt demnach eine illegale Bestellung und Fahrt dar. Unternehmen, deren Fahrer sich nicht daran halten, droht nach der Exekutionsordnung eine Strafzahlung von bis zu 100.000 Euro pro Verstoß.

Das aktuelle Verfahren ist nicht das einzig anhängige. Am 20. Juni hat das Handelsgericht neuerlich eine einstweilige Verfügung gegen ein anderes Wiener MW-Unternehmen erlassen.

REGISTRIERKASSEN-APP inkl. GPS-Abfrage

mit digitaler Signatur - ohne Extrakosten



einmalig
€ 249,-

Beleg-Drucker
Festeinbau im Fahrzeug oder mit Akku und Ladegerät



pro Fahrzeug & Monat
€ 18,-

Beleg-App & Portal
Belegerfassung



Belege einsehen und verwalten über einen gesicherten Zugang zu Ihrem Portal. Ihre Daten können Sie jederzeit auf einen Datenträger oder lokalen Computer exportieren.

alle Preise exkl. USt.

technische Voraussetzung Ihres Handys: Android ab Version 4.1 und Apple iOS ab Version 8

CC Taxicenter GmbH, 1230 Wien, Pfarrgasse 54

☎ 01/614 55 817

„Der Rest ist für Sie“

In den Genuss von Trinkgeldern kommen auch Taxi- und Mietwagenfahrer – mögen sie manchmal vielleicht knauserig ausfallen. Trinkgelder an Dienstnehmer sind zwar lohn- bzw. einkommensteuerfrei aber sozialversicherungspflichtig. Daher müssen Dienstgeber genaue Trinkgeldaufzeichnungen führen. Eine wesentliche Erleichterung und Rechtssicherheit bietet hier eine Trinkgeldpauschalierung, wie sie nun auch für Wiener Taxi- und Mietwagenlenker angedacht wird.

T

Trinkgelder gelten in der Sozialversicherung als Entgelt Dritter und unterliegen somit der Beitragspflicht, das heißt sie sind sozialversicherungspflichtig.

Seit 1999 sind Trinkgelder lohn- bzw. einkommensteuerfrei, wenn sie in ortsüblicher Höhe und ohne Rechtsanspruch des Dienstnehmers gewährt werden. Die Steuerfreiheit besteht auch, wenn Trinkgelder über Zahlungen per Kreditkarte gewährt werden.

Für bestimmte Gruppen von Versicherten werden Trinkgelder pauschaliert der SV-Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Dadurch erübrigt sich für den Dienstgeber die aufwändige Führung von Trinkgeldaufzeichnungen seiner Dienstnehmer.

Die Pauschalbeträge für Trinkgelder berücksichtigen u. a. die durchschnittliche Höhe der in den jeweiligen Erwerbszweigen erfahrungsgemäß zufließenden

Trinkgelder, den Betriebsstandort und die Art der Tätigkeit. Weiters ist in den einzelnen Pauschalen auch eine Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung von Abwesenheiten (z. B. Urlaub, Krankheit) und des Ausmaßes einer möglichen Aliquotierung bei Teilzeit geregelt.

In Folge dessen gibt es für jede Branche je nach Bundesland unterschiedlich hohe Trinkgeldpauschalen. Diese werden von den Krankenversicherungsträgern nach Anhörung der je-

weiligen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber festgesetzt.

Trinkgeldpauschalen für Taxi- und Mietwagenlenker bestehen derzeit in vier Bundesländern

Trinkgeldpauschalen existieren in einigen Bundesländern für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure, für Friseure, für das Gast-, Schank- und Beherber-

gungsgewerbe, für Dienstnehmer in Heilbadeanstalten, Kuranstalten, Heilquellenbetrieben und Bädern sowie auch bereits für das Lohnfuhrwerk-gewerbe (Lenker von Taxibusen, Mietwagen, Auto-bussen).

Gibt es für ein Bundesland bzw. für ein Gewerbe keine Trinkgeldpauschalen oder werden diese nicht berücksichtigt, ist das Führen entsprechender Aufzeichnungen durch den Dienstgeber notwendig.

Festgesetzte Trinkgeldpauschalen für Taxi- und Mietwagenlenker bestehen bereits in vier Bundesländern: seit 2001 in Tirol, seit 2003 in der Steiermark, seit 2009 in



Auch Taxi- und Mietwagenfahrer kommen in den Genuss von Trinkgeldern. Diese sind zwar lohn- bzw. einkommensteuerfrei aber sozialversicherungspflichtig. Daher müssen Dienstgeber genaue Trinkgeldaufzeichnungen führen.

Oberösterreich und seit 2014 in Salzburg (siehe Kasten).

Auch für Wien ist nun eine Trinkgeldpauschale geplant, an deren Umsetzung bereits gearbeitet wird.

Achtung!

Trinkgelder, die der Unternehmer persönlich vom Fahrgast entgegennimmt, gelten als Bestandteil seiner Betriebseinnahmen und unterliegen sowohl der Einkommen- als auch der Umsatzsteuer.

Glaubwürdige Aufzeichnungen über das erhaltene Trinkgeld sind daher zu führen.

	gültig für	Höhe der Pauschalierung	Aliquotierung
Tirol	Taxi- und MW-Lenker	€ 50,- für den Kalendermonat	bei Urlaub und Krankenstand
		€ 2,- pro Arbeitstag bei Aushilfsfahrer/fallweise Beschäftigte	
Steiermark	Taxi- und MW-Lenker	€ 45,- für den Kalendermonat	bei Urlaub und Krankenstand
		Für Teilzeitbeschäftigte (unter 40 Std. Monatsarbeitszeit) aliquot der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit	
Oberösterreich	Taxi- und MW-Lenker	€ 2,- pro Arbeitstag bei Aushilfsfahrer/fallweise Beschäftigte	bei Urlaub und Krankenstand
		€ 60,- für den Kalendermonat	
		Für Teilzeitbeschäftigte aliquot € 2,- pro Arbeitstag bei Aushilfsfahrer/fallweise Beschäftigte	
Salzburg	Taxi- und MW-Lenker	€ 75,- für den Kalendermonat (ab 1.1.2018: € 80,-)	bei Urlaub und Krankenstand
		€ 3,70 pro Arbeitstag bei Aushilfsfahrer/fallweise Beschäftigte (ab 1.1.2018: € 4,-)	

Steiermark

Zwei weitere „tim“-Mobilitätsknotenpunkte in Graz eröffnet

Der erste „tim“ (täglich.intelligent.mobil) wurde am Grazer Hasnerplatz im September 2016 eröffnet. Zwei weitere gingen nun in Betrieb: am Jakominigürtel und in der Eggenberger Allee.

Bereits an drei Standorten stehen den Grazern nun Mobilitätsangebote gebündelt zur Verfügung. Zwei weitere Multimodale Knoten – am Schillerplatz und am Brauquartier – sollen heuer im Spätherbst folgen. Die „tims“ bieten öffentliche Ladestationen und verbinden Fuß-, Rad- und Öffentlichen Verkehr mit Alternativen zum eigenen Auto wie Car-sharing (auch elektrisch), Leihwagen und e-Taxis.

Elf e-Taxis sind auf den Grazer Straßen bereits unterwegs. Mit drei Schnellladestationen am Hilmteich, in der Steyrergasse und in der Eggenbergerstraße haben die „tim“-e-Taxi-Unternehmer in Graz exklusive Lademöglichkeiten. Zusätzlich haben die Graz Linien an jedem tim-Knotenpunkt sowie an den Standorten Lendplatz, Kunsthaus, St. Peter, Jakominiplatz und Don Bosco eigene „tim“-e-Taxi-Standplätze errichtet.

Die Mobilitätsknoten in Form von Multimodalen Knoten werden von den Graz Linien in Kooperation mit Projektpartnern wie WKO, Energie Graz, Stadt Graz/Verkehrsplanung, TU Graz, IBV-Fallast, FH Joanneum, Quintessenz und e-mobility GmbH umgesetzt.



Foto: Emanuel Droneberger, Holding Graz

Aufbau und Angebot der „tim“-Knotenpunkte

Basis jedes „tim“ ist eine ÖV-Haltestelle, die durch folgende Mobilitätsangebote erweitert wird: Car-sharing, öffentliche Ladeplätze, Leihwagenangebot, e-Taxis mit eigenem Standplatz und Fahrradabstellplätze. Zusätzlich ist jeder „tim“ mit einem Pylon gekennzeichnet und einem Infoterminal ausgestattet, an dem sich Kunden rund um das Mobilitätsangebot informieren können. Wann z.B. das Carsharing- und Leihwagenangebot an den Knoten genutzt werden kann, ist stets auf der Buchungsplattform www.tim-graz.at ersichtlich. Die Mobilitätsdienstleistungen können auch mit einer eigenen „tim“-Karte genutzt werden. Mehr als 300 Personen sind bereits bei „tim“ registriert.

Der Einsatz der e-Carsharingautos hat bisher vier Tonnen CO₂ eingespart, der Einsatz der e-Taxis sogar 41 Tonnen. tim macht die Elektromobilität somit für unterschiedliche Personengruppen zugänglich und bietet eine günstige Alternative zum Privat-PKW.



Foto: Emanuel Droneberger, Holding Graz

V.li.n.re.: Gert Heigl (Vorstand Holding Graz), Silvia Loibner (WKO, 878 Taxi), Wolfgang Malik (Vorstandsvorsitzender Holding Graz), Elke Kahr (Verkehrstadträtin), Siegfried Nagl (Bürgermeister), Barbara Muhr (Vorständin Holding Graz), Jörg Leichtfried (Bundesminister für Verkehr), Boris Papousek (Energie Graz), Peter Lackner (WKO)

Graz-Umgebung GUSTmobil startet am 1. Juli

Die ISTmobil GmbH wurde im Vorjahr vom Regionalmanagement Steirischer Zentralraum (RMSZR) mit der Konzeption einer bezirksweiten Mikro-Mobilitätslösung beauftragt. Nach Abstimmung mit beteiligten Gemeinden, dem Land Steiermark, Steirischem Verkehrsverbund, der Stadt Graz und den regionalen Verkehrsunternehmen haben sich 29 Gemeinden des Bezirks Graz-Umgebung gemeinsam dazu entschieden mit 1. Juli 2017 das bedarfsorientierte Anrufsammeltaxi-System „GUSTmobil“ zu starten.

Projektgemeinden sind Deutschfeistritz, Dobl-Zwaring, Eggersdorf, Feldkirchen bei Graz, Frohnleiten, Hart bei Graz, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Hitzendorf, Kainbach bei Graz, Kumberg, Laßnitzhöhe, Lieboch, Nestelbach, Premstätten, Raaba-Grambach, Sankt Bartholomä, Sankt Marein bei Graz, Sankt Oswald bei Plankenwarth, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Semriach, Stattegg, Stiwoll, Thal bei Graz, Übelbach, Vasoldsberg, Weinitzen und Wundschuh.

GUSTmobil bringt die Kunden im Bedienungsgebiet von Sammelhaltepunkt zu Sammelhaltepunkt (über 1.800 Haltepunkte). Ziel des Projektes ist es, sowohl die Erreichbarkeit innerhalb der Gemeinden, als auch einen überregionalen

Anschluss zum öffentlichen Verkehrsnetz zu schaffen. Das System steht sowohl Bewohnern als auch Gästen der Gemeinden von Montag bis Samstag zwischen 6:00-24:00 Uhr und an Sonntagen zwischen 6:00-22:00 Uhr zur Verfügung.

Sieben regionale Taxiunternehmen führen die Fahraufträge aus. Über eine Software werden die einzelnen Fahrtwünsche zu Sammelfahrten zusammengefasst, um Leerfahrten zu vermeiden, und damit günstigere Gruppentarife zu ermöglichen. Bei einer Distanz bis zu 3,5 km liegt der

Tarif für eine Person bei 3 Euro, ab 4 Personen reduziert sich der Preis auf nur noch einen Euro pro Fahrgast. Das Tarifsystem wurde bewusst anhand

einer Analyse der durchschnittlichen Entfernungen im Projektgebiet und unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs gewählt. Kurze Distanzen zur Gewährleistung der innerörtlichen Mobilität können relativ günstig zurückgelegt werden, während lange Distanzen teurer werden.

Die Nutzung von GUSTmobil ist sehr einfach. Unter einer einheitlichen Call Center-Hotline 0123 500 44 11, via Internet (www.istmobil.at) oder über Buchung mit der ISTmobil-App wird das Taxi bestellt, und ist dann zur vereinbarten Abholzeit beim angegebenen Haltepunkt.



Salzburg Qualitätsoffensive für Taxilenker

Die Salzburger Fachgruppe präsentierte kürzlich eine „Knigge-Broschüre“ für die über 2000 Fahrer und einen Rechte-Leitfaden für Fahrgäste.

Fotos: WKS/Neumayr

Mit zwei Info-Broschüren, die die Salzburger Taxifahrer auf ihre Pflichten und die Fahrgäste auf ihre Rechte hinweisen, setzt die WKS-Fachgruppe Taxi-Mietwagen ihre Qualitäts-offensive in Stadt und Land fort. Mit dabei: die Landes-polizeidirektion, die eine Qualitätspartnerschaft mit den Taxifahrern pflegt.

„Wir sind seit Jahren bemüht, den Service für unsere Kunden stetig zu verbessern“, betont FG-Obmann Erwin Leitner bei der Präsentation der Broschüren am 23. Mai. „Dass es bei über 20 Millionen Fahrgästen im Jahr manchmal zu Problemen kommen kann, ist leider unvermeidbar. Mit unseren Info-Broschüren wollen wir jetzt unseren einheitlichen Qualitätsstandard weiter ausbauen und eine verbindliche Grundlage für Lenker und Fahr-gäste bilden.“



Obmann Erwin Leitner und FG-Geschäftsführer Stefan Pfisterer präsentierten eindrucksvolle Zahlen: Über 2.000 Taxifahrer transportieren 20 Millionen Fahrgäste pro Jahr, absolvieren 125.000 Krankenbeförderungen und 90.000 Fahrten für Schüler.



Mit über 2.000 Taxifahrern – davon 200 Frauen – und rund 20 Millionen Fahrgästen pro Jahr in Stadt und Land nimmt das Taxi-gewerbe eine sehr wichtige Funktion als Schnittstelle zwischen öffent-lichem und Individualverkehr ein.

„Es gibt gewisse Rechte, über die wir unsere Fahrgäste unterrichten wollen“, sagt Leitner. Dazu gehört etwa die Möglichkeit, selbst ein Taxi in der Reihe auszuwählen, falls das gewünscht ist. Für Frauen bietet die Taxibranche den Vorteil, jederzeit ein Frauentaxi anfordern zu können. „Viele dieser Rechte sind natürlich bekannt und werden auch von unseren Lenkern offensiv vertreten. Uns ist aber auch wich-tig, alle Fahrgäste darauf hinzuweisen“, so Leitner.

Kleine Knigge für die Lenker

„Auch für Taxilenker gibt es gewisse Regeln und Tipps, die zu zufriedeneren Fahrgästen führen können“, erläutert Leitner die Absicht des Ratgebers. Die wichtigsten Regeln werden in der Broschüre angeführt. So ist der kürzeste Weg



Bei der Qualitätsoffensive sind Partner mit an Bord (v.l.n.r.): Chefinspektor Peter Oberweger, Gabriel Goldman (ÖBB Immobilienmanagement GmbH), FG-Geschäftsführer Mag. Stefan Pfisterer, FG-Obmann KommR Erwin Leitner und Erich Rattensberger (ÖBB Immobilienmanagement GmbH).

zum Zielort genauso Pflicht wie die Hilfe beim Be- und Entladen des Gepäcks der Fahrgäste. Die Broschüre wird bereits an die über 2.000 Taxilenker landesweit verteilt.

Kein Rücktrittsrecht bei Geschäftsabschluss auf Jahresmesse

von Rechtsanwalt Dr. Christian Preschitz
e-Mail: ra@preschitz.eu



Nach § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) kann ein Verbraucher von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.



Nach der gesetzlichen Definition handelt es sich hierbei insbesondere um jeden Vertrag, der bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers, an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist. Solche Geschäftsräume sind unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, oder bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt.



Anlässlich des Besuchs auf einer jährlich stattfindenden Messe über Wohnen und Interieur kam es zu einem Vertragsabschluss eines

Paars über die Lieferung und Montage einer neuen Küche zum Gesamtpreis von rund 10.000 Euro. In dem auf der Rückseite des unterfertigten Kaufvertragsformulars enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen fand sich die Bestimmung, dass dann, wenn der Kunde ohne dazu berechtigt zu sein vom Vertrag zurücktritt, das Unternehmen die Wahl hat auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung zuzustimmen, wobei in letzterem Fall der Kunde verpflichtet ist einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 Prozent des Bruttorechnungsbetrages oder – nach Wahl des Unternehmens – den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.



Eine Woche nach dem Vertragsabschluss traten die Käufer vom Vertrag zurück. Das Unternehmen akzeptierte den Rücktritt nur gegen Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbruttosumme. In weiterer Folge kam es zu einem Gerichtsverfahren, wo die Käufer argumentierten, ihnen komme das Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG zu.



Der Oberste Gerichtshof kam zum Ergebnis, dass die gegenständlichen Bestimmungen des FAGG im Sinne der Verbraucherrechtlinie einen Schutz gegen Überrumpelungsgefahr darstellen. Zu einer solchen Überrumpelung kann es aber bei Abschluss eines Vertrages an einem Messestand nicht kommen, da der Verbraucher, der eine (Verkaufs-)Messe besucht, beim Kontakt bzw. beim anschließenden Vertragsabschluss psychologisch in keiner anderen Situation ist, als in einem stationären Geschäftslokal dieses Unternehmens. Ein Rücktrittsrecht der Käufer besteht sohin nicht, sodass der Verkäufer grundsätzlich auf Vertragserfüllung bestehen kann oder aber Ersatz des ihm entstehenden Aufwandes und Schadens.



Die pauschale Stornogebühr von 20 Prozent erscheint aber gröblich benachteiligend, dies aufgrund der unangemessenen Höhe und der im Verhältnis geringen Aufwendungen, die der Verkäufer mit dem Abschluss bzw. der Stornierung hatte.

Taximarkt

Diese Rubrik steht allen Taxi- und MietwagenunternehmerInnen kostenlos für An- und Verkaufsangebote zur Verfügung. Sie können uns Ihren Text faxen (01/614 55 838) oder mailen: hallotaxi@taxi60160.at

Registrierkasse und Taxameter

Wann sind zusätzliche Grundaufzeichnungen notwendig? Was Sie als Taxiunternehmer zu beachten haben fasst Mag. Ewald Juraszovich, Mitarbeiter der Steuerberatungskanzlei Petroncki & Strohmayer KG hier zusammen,

Mit Einführung der Registrierkassen- und der Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016 wurde genau geregelt was Barumsätze sind, wie die einzelnen Umsätze digital signiert gespeichert werden müssen und dass über jede Leistung ein Beleg mit bestimmten Mindestangaben erteilt werden muss.

Umgesetzt wird die Registrierkasse im Taxigewerbe grundsätzlich auf drei verschiedene Arten:

- in Verbindung mit einem Datenfunkgerät einer Funkzentrale
- als eigenständige App eines Kassenanbieters
- in Verbindung mit dem im Taxi befindlichen Taxameter

Diese Registrierkassen bauen zumeist auf den in den jeweiligen Systemen bereits vorhandenen Datenbestand auf, und werden – entweder automatisiert oder manuell – um die noch fehlenden, notwendigen Angaben ergänzt und in einer Datenbank signiert und abgespeichert.

Wie Bücher und Aufzeichnungen geführt werden müssen, wird in der Bundesabgabenordnung (§§ 131 ff BAO) normiert. Aufzeichnung im Sinne des § 131 BAO ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Werden Barumsätze nicht einzeln in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verbucht, sondern als Tageslosung, sind zusätzlich die sogenannten Grundaufzeichnungen notwendig, z.B. das Tagesprotokoll des jeweiligen Registrierkassensystems, mit den einzelnen Barumsätzen.

Die Daten im Taxameter alleine, ohne die oben erwähnten Ergänzungen, entsprechen nicht den Vorschriften der

§§131 ff BAO und der Taxameter als solcher ist nicht als Registrierkasse oder als Grundaufzeichnung im Sinne des §131 ff BAO zu verstehen. Erst versehen mit den notwendigen Zusatzinformationen und der digital signierten Datensicherung entspricht der Taxameter den Regeln der §§ 131 ff BAO.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 131 ff BAO, z.B. einer nicht ordnungsgemäß geführten Registrierkasse, ermächtigt die Finanz zur Schätzung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen.

Der Datenbestand des Taxameters, bei einem vorhandenen § 131ff BAO konformen Registrierkassensystem, ist allerdings steuerrechtlich nicht irrelevant. Der nächste Paragraph der Bundesabgabenordnung regelt nämlich die Aufbewahrungspflicht. Gem. §132 BAO sind alle Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen, die im Unternehmen vorhanden sind und für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, auch ordnungsgemäß aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen zählen auch die Daten des Taxameters.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 132 BAO alleine, also die Nichtaufbewahrung der Daten des Taxameters bei gleichzeitigem ordnungsgemäßem Registrierkassensystem, ermächtigt die Finanz noch nicht zur Schätzung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen. Dieser Verstoß stellt aber eine Finanzordnungswidrigkeit dar und kann mit bis zu € 5.000,- bestraft werden.

Arbeitszeitaufzeichnungen

Seit 1. Jänner 2015 bestehen bei der Arbeitsaufzeichnungspflicht wichtige Vereinfachungen für Arbeitgeber. Auf einige Neuerungen hat uns ein Kollege aufmerksam gemacht, da sie auch für Taxibetriebe interessant sind.

Arbeitgeber sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter (auch Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte) zu dokumentieren. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Arbeitszeitgesetz (AZG) und besteht auch für Kleinbetriebe ab 1 Mitarbeiter. Das Arbeitsinspektorat prüft die Einhaltung der Aufzeichnungspflicht. Die Nichteinhaltung führt zu Strafsanktionen

gegen den Arbeitgeber.

Drei wesentliche Vereinfachungen gibt es bei Arbeitszeitaufzeichnungen:

- **Bei Mitarbeitern, die Arbeitszeit und -ort weitgehend selbst bestimmen können oder ihre Tätigkeit überwiegend in ihrer Wohnung ausüben, reichen Saldenaufzeichnungen (d.h. nicht Beginn, Ende und Ruhe-pausen sind aufzuzeichnen, sondern: Montag: 8 Stunden, Dienstag: 9 Stunden, etc.).**
- **Die Aufzeichnung von Ruhepausen kann auch in Betrieben ohne**

Betriebsrat nach entsprechender schriftlicher Einzelvereinbarung entfallen. Die Vorgabe von 30 Minuten besteht nicht mehr.

- **Bei fixer, schriftlich festgehaltener Arbeitszeiteinteilung kann die fortlaufende Aufzeichnung ganz entfallen, nur Abweichungen (z.B. geänderte Lage der Normalarbeitszeit, Leistung von Mehr- und Überstunden) müssen festzuhalten. Einmal im Monat sowie auf Verlangen des Arbeitsinspektors ist zu bestätigen, dass die fixe Arbeitszeiteinteilung eingehalten wurde.**

Neue Impulse für die Personenbeförderungsbranche

Sowohl das Taxigewerbe als auch das Mietwagengewerbe ist im Gelegenheitsverkehrsgesetz definiert. In den letzten Jahren hat sich jedoch die Trennlinie zwischen den beiden Gewerben zunehmend aufgeweicht. Ausschlaggebend dafür war u.a. die Aufhebung des Kombinationsverbots durch den Verfassungsgerichtshof im Jahr 2016.

Die Politik sieht das Taxigewerbe als Teil der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Verkehrs. Soll das Personenbeförderungsgewerbe in Österreich weiterhin in der heutigen Form bestehen, so sind Veränderungen im Gelegenheitsverkehrsgesetz notwendig. Diesem Thema haben sich die Ausschussmitglieder des Fachverbands in den letzten Monaten intensiv gewidmet und Berufs- und Marktzugangsbedingungen für ein einheitliches Personenverkehrsgewerbe mit PKW neu erarbeitet.

In einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe wurden bereits seit Anfang 2016 – unter Berücksichtigung der politischen Rahmenbedingungen, wie z.B. die Diskussion über die Gewerbeordnung, die Tätigkeit neuer Vermittlungsplattformen (Mitteilung der Europäischen Kommission zu „kollaborativer Wirtschaft“) oder auch der europaweiten Liberalisierungstendenzen – die aktuellen gesetzlichen Grundlagen evaluiert. Welche Grenzen bei einer Neugestaltung verfassungsrechtlich zu beachten sind, wurde in einem vom Fachverband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten analysiert. Die bisherigen Diskussionsergebnisse wurden – unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausführungen des Gutachtens – nochmals überarbeitet und schlussendlich ein Verhandlungspaket zusammengestellt, das bei der Fachverbands-Tagung am 9. Mai durch den Fachverbandsausschuss mehrheitlich abgesegnet wurde.

Die Änderungsvorschläge werden nun von einem Verhandlungsteam des Fachverbands dem zuständigen Verkehrsministerium (BMVIT) unterbreitet. Wie rasch tatsächlich eine gesetzliche Umsetzung erfolgen wird, lässt sich derzeit – nicht zuletzt aufgrund der Nationalratswahl am 15. Oktober – noch nicht beantworten.

Doch welche Vorschläge und Neuregelungen enthält das Verhandlungspaket? Darüber hat „Hallo Taxi“ mit Fachverbandsobmann Erwin Leitner gesprochen.

Was und wie ist der Begriff „Einheitsgewerbe“ zu verstehen?

Erwin Leitner: „Das Einheitsgewerbe bedeutet die Zusammenlegung des derzeitigen Taxi- und Mietwagengewerbes zu einem einzigen Gewerbe. Aus Gründen des Marktauftrittes und der Wiedererkennung durch die Konsumenten soll das Einheitsgewerbe als „TAXIGEWERBE“ bezeichnet werden.“

Foto: WKS



Fachverbandsobmann Erwin Leitner erklärt die Gründe, warum eine Zusammenlegung der derzeit getrennten Taxi- und Mietwagengewerbe zu einem einzigen Gewerbe erfolgen soll.

den. Wir wollen damit die Qualität heben, aber auch Verwaltungsvereinfachung erzielen. Wichtig ist uns, die Entwicklung von gleichen und fairen Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer zu ermöglichen.“

Können Sie unseren Lesern anhand einiger Beispiele die geforderten Änderungen erklären?

Erwin Leitner: „Die Marktzugangsvorschriften (fachliche Eignung, finanzielle Leistungsfähigkeit, Unbescholtenheit), die für die bisher getrennten Gewerbearten (TX und MW) ohnehin idente Zugangsregelungen enthalten, werden zu einem Gewerbe zusammengefasst. Der bestehende Umfang der Gewerbeberechtigung TX wird also um die MW-Gewerbe erweitert. Für bestehende MW-Konzessionen sollen unbürokratische Übergangsvorschriften geschaffen werden.“

Die Konzessionspflicht und der qualitative Zugang zum Gewerbe über eine Konzessionsprüfung soll selbstverständlich beibehalten werden.

Die Kompetenz der Ausübungsvorschriften auf Landesebene (Landesbetriebsordnungen) soll beibehalten werden. Wenn die Änderungen im Gelegenheitsverkehrsgesetz

einmal wirksam werden, müssen die Landesbetriebsordnungen entsprechend angepasst werden.

Alle neuen Lenker sollen in Zukunft Lenkerausweise im Scheckkartenformat erhalten, sobald sie die vom jeweiligen Bundesland vorgesehene Prüfung bestanden haben. Wir wollen jedoch Prüfungsausnahmen für Lenker schaffen, die ausschließlich bestimmte Fahrten – wie z.B. Patientenbeförderungen durchführen – bzw. wird in den folgenden Gesprächen mit dem BMVIT auch der Bereich Schülertransporte unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen. Für bestehende MW-Lenker sollen großzügige Übergangsvorschriften geschaffen werden.

Die Lenker-Ausweise sollen auf fünf Jahre befristet und in Zukunft durch die Fachgruppen ausgestellt werden.“

Warum ist es so wichtig, dass Änderungen im Gelegenheitsverkehrsgesetz erfolgen?

Erwin Leitner: „Die Basis des Branchenrechts stellt das Gelegenheitsverkehrsgesetz dar – alle anderen Vorschriften, wie z.B. die Bundes- und Landesbetriebsordnungen oder die Berufszugangs-Verordnung, bauen darauf auf. Unsere Vorschläge zur Überarbeitung des Gewerbes müssen daher zuallererst im Gelegenheitsverkehrsgesetz verankert werden. Was wir jedoch nicht ändern wollen, sind die schon heute zwischen Bund und Land verteilten Kompetenzen.

Ein wichtiger Punkt den ich dabei noch nicht erwähnt habe, ist, dass die Tarifhoheit zur Erlassung verbindlicher Tarife weiterhin Ländersache bleiben muss.“

Ihr Verhandlungspartner ist jetzt das Verkehrsministerium, können Sie heute schon abschätzen, wann die Neuregelungen im GelverkG in Kraft treten könnten?

Erwin Leitner: „Zurzeit kann man nicht abschätzen, wann die von uns gewünschten Änderungen in Kraft treten können.

Die Gespräche mit dem Ministerium werden jedoch in Kürze starten. Unser Ziel ist ganz klar, dass wir bis zur Konstituierung des Nationalrates und der neuen Regierung, die Gespräche mit dem BMVIT über unsere Vorschläge abgeschlossen haben. Damit könnte der Verkehrsminister sehr rasch mit einer Novelle des GelverkG in die neue Legislaturperiode starten. Ich bitte meine Kollegen um Geduld.“

Wir danken für das Gespräch.

Mag. Andreas Hödl

Seit einem Jahr ist der Jurist bei Taxi 40 100 tätig

Mag. Andreas Hödl ist seit Sommer 2016 als Assistent der Geschäftsführung bei Taxi 40 100 beschäftigt. Als sachkundiger – und keineswegs trockener – Jurist umfasst sein Aufgabengebiet u.a. die Rechtsberatung. Im Gespräch mit „Hallo Taxi“ hat er über seinen beruflichen Werdegang erzählt und auch einen Blick in sein Privatleben gewährt.

Aufgewachsen ist Mag. Andreas Hödl in einem „500 Seelen Dorf in der Südoststeiermark“. Mit Schmunzeln erzählt der 35-Jährige, dass es ihn aber nach der Berufsreifeprüfung an einer Handelsakademie recht schnell in die Stadt gezogen hat. In Graz hat er ein Studium für Biodiversität begonnen, das er jedoch nach kurzer Zeit aufgab. „Schon in der Schulzeit hab ich mich für wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen interessiert. Um meinem eigentlichen Interessensgebiet zu folgen, mich mit den österreichischen, europäischen und internationalen Rechtssystemen auseinanderzusetzen, habe ich mich für das Studium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität entschieden.“

Nach dem ersten Studienabschnitt in Graz zieht es den jungen Studenten 2008 in die Bundeshauptstadt, wo er schließlich nach Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes am Juridicum Wien sein Studium der Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat. Unmittelbar danach absolvierte Hödl ein Gerichtsjahr und sammelte am Bezirksgericht Josefstadt, am Arbeits- und Sozialgericht Wien sowie am Handelsgericht Wien praktische Gerichtserfahrung.

„Um mein fachliches Wissen aus dem Studium und dem Gerichtsjahr weiter auszubauen und entsprechende berufliche Erfahrung, insbesondere die Rechtsanwendung in der Praxis betreffend, sammeln zu können, war für mich nach dem Gerichtsjahr schnell klar, dass ich einige Jahre in einer Anwaltskanzlei arbeiten und in weiterer Folge die Rechtsanwaltsprüfung ablegen möchte.“

In den darauffolgenden dreieinhalb Jahren war Hödl als Rechtsanwaltsanwärter tätig. Er konnte sich ein umfassendes juristisches Wissen, vor allem in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Mietrecht, Gesellschaftsrecht oder auch im Anlegerrecht aneignen sowie eine vertiefte Verhandlungspraxis am Handelsgericht und vor anderen unterschiedlichen Gerichten gewinnen.

Nach seiner erfolgreichen Rechtsanwaltsprüfung im Mai 2016 hat sich Andreas Hödl entschlossen in die Rechtsberatung von Unternehmen zu wechseln. „Ich bin nunmehr seit Juni 2016 als Assistent der Geschäftsleitung der Taxi 40 100 Taxifunkzentrale GmbH sowie der CC Taxicenter GmbH mit der Bearbeitung von juristischen Fragestellungen,

unter anderem in den Bereichen Vertrags- und Verwaltungsstrafrecht bzw. mit diversen anderen unterschiedlichen juristischen Fragestellungen befasst“, umreißt der sympathische Jurist seinen neuen Tätigkeitsbereich.

Um auch die praktische Seite des Taxigewerbes besser verstehen zu können, hat er 2016 die Taxilenkerprüfung abgelegt. Mit Juni zeichnet Hödl nunmehr als Prokurist der beiden Firmen.

Über seine private Seite verrät Andreas Hödl, dass er mit seiner Partnerin, die ebenfalls als Unternehmensjuristin tätig ist, gerne Reisen unternimmt. Und als Ausgleich zum beruflichen Alltag widmet er sich vor allem sportlichen Aktivitäten. So spielt er mit Begeisterung Tennis, fährt Ski- und Snowboard. Vor einiger Zeit hat er eine besondere Sportart für sich entdeckt: das Kitsurfen.

Dass er dafür vielleicht bald weniger Zeit haben wird, hat einen freudigen Grund. Im Sommer 2017 erwartet das Paar sein erstes Kind. Wir gratulieren und sind sicher, dass Mag. Hödl auch diese neue Herausforderung mit Bravour meistern wird.



Seit Juni 2016 ist Mag. Andreas Hödl als Assistent der Geschäftsleitung der Taxi 40 100 Taxifunkzentrale GmbH sowie der CC Taxicenter GmbH mit der Bearbeitung von juristischen Fragestellungen, u.a. in den Bereichen Vertrags- und Verwaltungsstrafrecht, befasst.

Richtiges Verhalten in Krisensituationen

In der Taxischule von 40 100 absolvieren im Zuge der Taxilenkerausbildung die Lenker in spe ein eigenes Sicherheitstraining. Bereits seit über 10 Jahren ist es fixer Bestandteil und wird in Wien nur von Taxi 40 100 angeboten. Doch warum ist das so wichtig? Chefinspektor August Baumühlner, MSc, Leiter des Assistenzbereiches Kriminalprävention bei der Landespolizeidirektion Wien, stand Rede und Antwort.

Welche Inhalte werden beim Sicherheitstraining vermittelt?

Baumühlner: „Es geht darum, den angehenden Taxilenkern das richtige Verhalten in Krisensituationen zu vermitteln. Also wie sie sich VOR, WÄHREND oder NACH einem Überfall richtig verhalten. Wichtig bei einem Raubüberfall, vor allem, wenn der Täter bewaffnet ist: bitte nicht wehren! Nichts ist wichtiger als das Leben und die Gesundheit. Viel eher sollten sich Taxilenker nach einem Überfall darauf konzentrieren, wie der Täter ausgesehen hat, in welche Richtung er gelaufen ist, etc. Diese Informationen können bei der Fahndung nach dem Täter sehr wichtig sein.“

Apropos wehren - was darf ein Lenker rein rechtlich tun, und was nicht?

Baumühlner: „Das Notwehrrecht ist jedermanns Recht. Wenn ein Taxifahrer angegriffen wird, darf er sich zur Wehr setzen. Wenn der Täter eine Waffe hat, ist natürlich Vorsicht geboten. Prinzipiell sollten Taxilenker jedoch immer in Richtung Deeskalation von gefährlichen Situationen gehen. Also

durch ruhige Gesten, durch eine dementsprechende Körpersprache. Lenker sollten auch versuchen, den Täter zu beruhigen.“

Gibt es Anzeichen, die auf einen geplanten Raubüberfall hindeuten könnten?

Baumühlner: „Ja die gibt es. Ganz wichtig: immer auf das eigene Bauchgefühl hören. Wenn ein vermeintlicher Kunde etwa ein dubioses Ziel angibt, sich ungewöhnlich verhält oder durch seine Kleidung (Kappe und Sonnenbrille, eventuell auch in den Nachtstunden, Kapuze ins Gesicht gezogen, etc.) auffällt, ist Vorsicht geboten. In solchen Fällen empfehlen wir, dass der Lenker immer sofort Kontakt mit der Funkzentrale aufnehmen soll. Es reicht, dass er durchgibt, wo er ist und wohin er fährt. Damit weiß die Funkzentrale, dass möglicherweise etwas nicht stimmt – und der Täter wird dadurch ebenfalls eingeschüchtert, weil er jetzt nicht mehr geheim agieren kann.“

Foto: Bernhard Elbe



Chefinspektor August Baumühlner

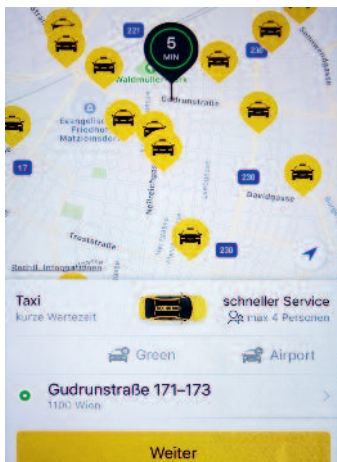


Taxi 40 100-App wurde optimiert Noch übersichtlicher und mit vielen neuen Optionen

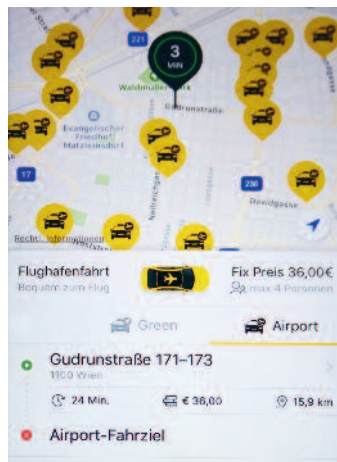
Mit Juli steht die überarbeitete Taxi 40 100-App zur Verfügung, die nun durch neue Auswahloptionen und Funktionen noch kundenfreundlicher ist. Bevor der Kunde die Bestellung absendet, kann er mit zahlreichen Optionen ganz simpel sein maßgeschneidertes Wunschtaxi auswählen. Etwa ein Airport-Taxi, Green-Taxi, einen behilflichen Fahrer

und er kann auch dem Lenker besondere Zufahrtshinweise mitteilen. Auch das Feed-Back der Fahrgäste ist Taxi 40 100 wichtig. Daher kann der Kunde sowohl den Fahrer als auch das Fahrzeug beurteilen: mit Sternen-Bewertung und wer möchte auch mit einer Textnachricht. Wie bisher ist die Taxi-App gratis für Android und iOS erhältlich.

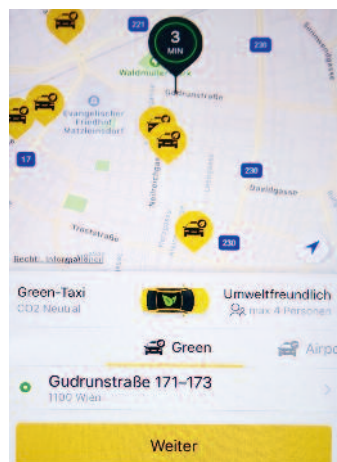
Produkt auswählen, Sonderwünsche angeben und „Wunschtaxi“ bestellen



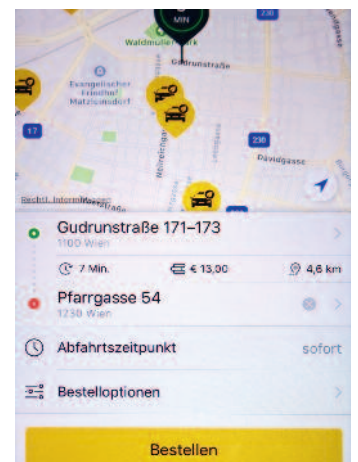
Der Kunde wird geortet und sieht sofort alle verfügbaren Taxis mit Zeitangabe. Er kann gleich ordern oder sein Wunschtaxi präzisieren.



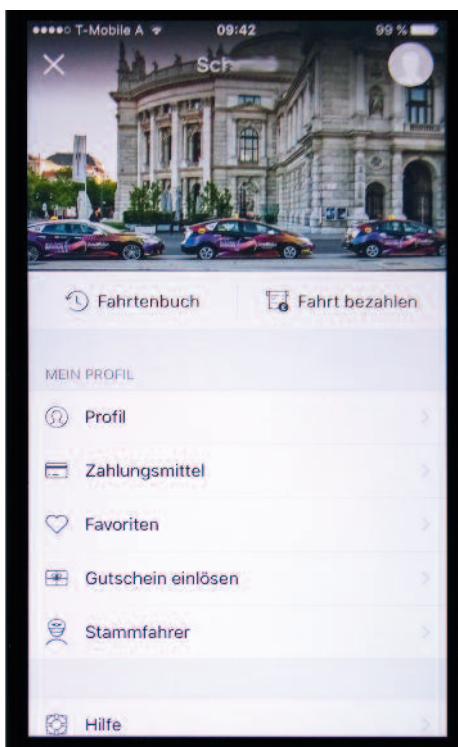
Tippt der Kunde auf „Airport“ sieht er alle verfügbaren Taxis mit Zeitangabe sowie Fahrpreis, Fahrtdauer und Streckenlänge.



Will der Kunde umweltfreundlich fahren, so tippt er auf „Green“ und sieht sofort alle verfügbaren Green-Taxis mit Zeitangabe.



Gibt der Kunde sein Fahrziel (hier Pfarrgasse 54) ein, dann werden der (ungefähre) Fahrpreis, die Fahrtdauer und die Streckenlänge angezeigt.



Weitere Vorteile unter „Mein Profil“

Im Menüpunkt „Mein Profil“ kann der App-Kunde z.B.

- unter „Zahlungsmittel“ seine bargeldlose Bezahlform angeben. Unter „Payment registrieren“ stehen paypal, Kreditkarte oder Kundenkarte zur Auswahl.
- unter „Favoriten“ kann er seine bevorzugten Abfahrtsadressen angeben und verwalten.

Im „Fahrtenbuch“ sieht der Kunde alle seine getätigten Taxifahrten aufgelistet.

FUNK **Mobilität als Service**

Geflüster

Intermodale Mobilität, also die Nutzung verschiedener Verkehrsträger innerhalb eines Weges, wird immer häufiger. Das Smartphone ist einer der wesentlichen Katalysatoren dieser neuen Mobilität. Denn Meta-Apps, die unterschiedliche Mobilitäts-Angebote wie Bahn- und Fernbusverbindungen, Car-sharing-Angebote oder Taxi-Fahrten bündeln, können zur Routenplanung und teilweise auch gleich zur Bezahlung der Fahrten genutzt werden.

Unter „Mobilität als Service“ (MaaS) ist ein intermodaler Mix aus unterschiedlichsten Verkehrsmitteln zu verstehen, der als ein Komplettservice angeboten wird. Den optimalen Zugang bietet dabei eine Plattform, auf der nicht nur alle verfügbaren Transportservices sondern auch Reiseplanung, Abrufen von Informationen und Buchung und Bezahlung durch benutzerfreundliche Dienste kombiniert und integriert sind und so die individuelle Autonutzung reduzieren: öffentlicher und privater Verkehr, Bike-, Ride-, Carsharing, Pooling, Taxi, Anreize bzw. Bonifikationen, Parken, etc. Zuverlässig, leistungsfähig, effizient und umweltfreundlich von A nach B, wann immer es notwendig ist und so oft wie man es nutzen möchte. Diesem internationalen Trend folgen in Österreich zwei neue Mobilitäts-Apps: „Wegfinder“ und „WienMobil“.

„wegfinder“-App für ganz Österreich

Seit 10. April ist die wegfinder-App für ganz Österreich verfügbar. Die Wegsuchmaschine offeriert für eine Strecke öffentliche und individuelle Verkehrsmittel – von Bus, Bahn, Straßenbahn, U-Bahn über Carsharing, Bikesharing, Taxi, Fernbus, Auto bis zum Fahrrad oder zu Fuß. Die App bereitet die Daten aller Verkehrsverbünde auf und hat zahlreiche große Mobilitätsanbieter wie ÖBB, Westbahn, Hellö Fernbusse, car2go, Taxi 40 100 und Citybike integriert. Verfügbare Carsharing-Autos oder Räder werden etwa auf einer Karte angezeigt und können direkt in der App reserviert werden. Die restliche Mietabwicklung läuft über die entsprechenden Apps nahtlos weiter. Seit kurzem können

Foto: Wegfinder



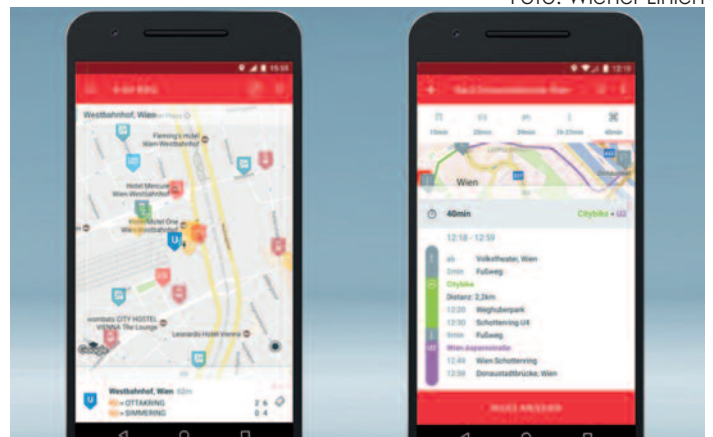
Kunden über die wegfinder-App auch ÖBB- und CAT-Tickets kaufen.

Die wegfinder-App ist kostenlos für Android und iOS verfügbar und ist ein Produkt des von den ÖBB gemeinsam mit Speedinvest gegründeten Startup iMobility.

„WienMobil“-App für Wien und Umland

Die finale Version ihrer Mobilitäts-App WienMobil haben die Wiener Linien am 8. Juni veröffentlicht. Dem Start ging ein rund einjähriger Test voraus, bei dem interessierte Nutzer eine Labor-Version der App ausprobieren konnten. Die WienMobil-App verknüpft die Angebote unterschiedlicher Mobilitätsanbieter in Wien und im Umland und ermöglicht das Routing und die Buchung unterschiedlicher Verkehrsmittel wie Bus, Straßenbahn, U-Bahn, Carsharing, Bikesharing und Taxi. Sowohl Taxi 40 100 als auch Taxi 31 300 sind Partner.

Foto: Wiener Linien



Die Routen werden immer für alle Verkehrsmittel berechnet. Die Buchung einer Wegstrecke auch mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln kann bequem aus der App heraus durchgeführt werden. Die Abrechnung der genutzten Mobilitätspartner erfolgt direkt bei den Partnern über das hinterlegte Zahlungsmittel. Nützliche Zusatzinformationen wie Preis und Umweltfreundlichkeit einer gewählten Route ergänzen die Ergebnisse. Dazu passende Filter unterstützen dabei, die beste Route für die eigenen Bedürfnisse rasch zu identifizieren. Die WienMobil-App ist im Google PlayStore oder im App-Store von Apple kostenlos verfügbar.

Fahrdienst Uber in der Krise

Der krisengeplagte US-Fahrtenanbieter Uber kommt auch Firmenintern nicht zur Ruhe. Nach einer Reihe von Entlassungen und internen Ermittlungen (die Vorwürfe reichten von Diskriminierung und Schikane bis zur sexuellen Belästigung) musste nun nicht nur die Nummer zwei des Unternehmens, Emil Michael, die Firma verlassen sondern auch Uber-Chef Travis Kalanick. Auf Druck von Investoren verlor er seinen Chef-Posten. Zuvor hatte Kalanick eine Auszeit genommen. Die bisherige Firmenkultur des milliardenschweren Unternehmens soll sich ändern. Personalführung, Disziplin, Umgang mit Beschwerden, Gleichberechtigung, der Anteil von Frauen in Führungspositionen – das alles soll nach Vorschlägen einer Untersuchungskommission unter Führung des früheren US-Justizministers Eric Holder besser werden. Bekannt wurde auch, dass der Chef für die Märkte Österreich, Deutschland und Schweiz (Dach-Region), Rasoul Jalali, Uber per Ende Juli verlässt und ab August Mitglied des Verwaltungsrats der Schweizer Ideenschmiede Pegasus Digital wird. Wer sein Nachfolger wird, ist noch nicht bekannt.

Weiterer Fall für EuGH

Auch der Deutsche Bundesgerichtshof (BGH) setzte nun ein Verfahren gegen Uber aus, um zentrale Fragen vom Europäischen Gerichtshof klären zu lassen. Die obersten Zivilrichter haben zu entscheiden, ob Uber Mietwagen mit Fahrer per Smartphone-App direkt an Kunden vermitteln darf. Nach deutschem Recht wäre das wohl verboten. Denn es erlegt Mietwagen Beschränkungen auf, weil sie anders als Taxis z. B. nicht auf feste Tarife verpflichtet sind. Offen ist allerdings, ob diese Vorschrift mit EU-Recht vereinbar ist. Das soll jetzt vom EuGH geklärt werden. Den Dienst „Uber Black“ gibt es in der beanstandeten Form heute nicht mehr. Berliner Behörden und Gerichte hatten eine frühere Variante des Limousinen-Dienstes gestoppt. Uber hat den Fall aber vor den BGH gebracht, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.

Uber-Verbot in Brunn

Uber stößt bei seiner Expansion in Europa auch in Tschechien auf Widerstand. Ein Gericht verbot im April das Angebot per einstweiliger Verfügung in Brunn (Brno), der zweitgrößten Stadt des Landes mit fast 400.000 Einwohnern. Die Richter rügten fehlende Taxameter in den Fahrzeugen und forderten eine Kennzeichnung als Taxi. Uber kündigte an, in Berufung zu gehen. Als Kläger waren ein örtliches Taxiunternehmen und die Stadtverwaltung aufgetreten.

Millionen an Nachzahlungen

Uber hat zweieinhalb Jahre lang den Anteil seiner New Yorker Fahrer am Fahrpreis falsch berechnet und muss jetzt bis zu 45 Mio. US-Dollar nachzahlen. Uber holte sich seinen Anteil von rund 25 Prozent nicht wie vereinbart nach Abzug aller Steuern, sondern vom Bruttoerlös. Einen ähnlichen Fehler räumte Uber kürzlich schon in Philadelphia ein und musste mehrere Millionen Dollar nachzahlen. Und bereits im Jänner sagte Uber zu, an Fahrer 20 Millionen Dollar auszuschütten, nachdem die US-Handelsbehörde FTC Uber vorwarf, die Verdienstaussichten extrem übertrieben zu haben.

Hongkong: 21 Uber-Fahrer verhaftet

Bei einem verdeckten Einsatz der Behörden sind in Hongkong 21 Uber-Fahrer festgenommen worden, weil sie ohne die nötige Erlaubnis Kunden chauffierten. Sie müssen sich nun dafür verantworten, illegal Passagiere gegen Geld transportiert zu haben und nicht den nötigen Versicherungsschutz zu besitzen. Uber reagierte in bekannter Weise: „Fahrgemeinschaften sollten kein Verbrechen sein“, erklärte das Unternehmen und warf Hongkong vor, die dortigen Transportvorschriften hielten mit dem Stand der Innovation in der Metropole nicht Schritt.

Leserbrief

„Mitbewerb oder unlauterer Wettbewerb?“

... Uber versteht es offensichtlich gut sich gegen Branchenvorwürfe zu wehren und bei Kunden "hipp" zu sein, bei der Jugend (billig) und den Erwachsenen (süße Rache am regulierten Markt) Zuspruch generieren zu können. Ob die beteiligten Mietwagen-Partner wirtschaftlich überleben können, braucht Uber nicht zu sorgen, weil es die eigene Bilanz nicht belastet. Mitbewerb oder unlauterer Wettbewerb – solange Gerichte keine Unterlassung einfordern, werden Kunden das billigere und unregulierte Angebot gerne nutzen. Anfechtbar bleibt Uber in Bezug auf Konzessionsgebot (Fahrtenvermittlung) und Preisermittlungsverfahren (Weg/Zeit-basierte Preisermittlung), sowie die ausführenden MW-Unternehmer in Bezug auf Gewerbeordnungsverletzung (Rückkehrpflicht zum Betriebsstandort). ... müssen wir die Frage stellen, wie der Taximarkt mit Beförderungspflicht, Preisbindung und autorisierter Messmethode gegen einen Mitbewerber ohne diese Pflichten bestehen kann. Kostenwahrheit dank Registriertasse und QR-Signatur könnte bei konsequenter Anwendung Uber-abhängige MW-Unternehmer früher oder später eine "harte Lan-

dung" bescheren. Manche Taxiunternehmer werden bis dahin jedoch nicht durchhalten können. ... Der behördlich vorgeschriebene Aushang des verwendeten Preisermittlungsverfahrens, auch im MW (verpflichtend nur im Taxi), würde im Vorfeld MW-Unternehmer zwingen, eine rechtlich haltbare und damit überprüfbare Preisermittlungsmethode zu wählen. Dänemark hat beispielsweise durch gesetzliche Einführung von Taxametern und Sitzerkennungssensoren bei allen Personentransport-Kfz, Uber zum vorläufigen Rückzug aus dem Land veranlasst... Hohe Qualitätsansprüche aller Taxiunternehmer sind, angesichts des aktuellen Mitbewerbs, mehr denn je gefordert (Gründungs idee von Uber: das bessere Taxi)... Mitbewerb kann nicht verhindert werden, außer durch Überregularien (z.B. Dänemark), aber er kann eigene Kreativität und Qualitätsansprüche beflügeln – nur dann besteht berechnete Zukunftsperspektive.“

W4900TX

Name und Anschrift sind der Redaktion bekannt. Der Leserbrief wurde redaktionell gekürzt.

EuGH-Generalanwalt stuft Uber als Taxi-Dienst ein

Für den Fahrdienst-Vermittler Uber deutet sich vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eine Schlappe an. Dem Gericht liegt die Klage eines großen spanischen Taxiverbands gegen die dortige Uber-Tochter vor. Es soll u.a. eine grundlegende Frage endgültig beantworten: Handelt es sich bei Uber um einen elektronischen Vermittlungsdienst zwischen Fahrer und Kunde oder ist Uber eine reine Verkehrsdienstleistung?

Ist der umstrittene Fahrdienstanbieter Uber ein Taxi-Dienst oder nur eine Online-Vermittlungsplattform?

Von der Antwort auf diese Frage hängt viel ab – deshalb wird sie aktuell vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) behandelt. Generalanwalt Maciej Szpunar, ein wichtiger Gutachter für den EuGH, hat sich Mitte Mai nun klar positioniert. Nach seiner Einschätzung ist der Fahrdienstvermittler ein Verkehrsdienstleister und unterliegt der entsprechenden behördlichen Kontrolle. EU-Staaten könnten von Uber verlangen, dass es die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen

vorweisen muss wie Taxi-Betriebe. Uber betreibe zwar eine elektronische Plattform, sei aber kein reiner Informationsdienstleister, führt der Gutachter in seiner Erklärung aus (siehe dazu auszugswise Textpassagen im Info-Kasten rechts).

Worum geht es vor dem EuGH?

Anlass ist eine Klage des Taxi-Verbands von Barcelona, der Uber unlauteren Wettbewerb vorwirft. Es ging um den Dienst namens UberPop, bei dem Privatleute in ihren eigenen Autos Fahrgäste befördern. In Spanien und weiteren Ländern wurde dieser

Dienst inzwischen eingestellt, Uber vermittelt dort jetzt Mietwagen mit Berufskraftfahrern.

Das Gericht in Spanien wandte sich zwecks Auslegung von Unionsrecht an den EuGH (Rechtssache C-434/15). Unter anderem zur Klärung, ob Uber als Verkehrsdienstleister einzustufen ist – oder aber als elektronischer Vermittlungsdienst bzw. Dienstleister der Informationsgesellschaft.

Für Verkehrsunternehmen gelten strengere Vorschriften, sie brauchen Lizenzen und Genehmigungen. Uber argumentierte, ein reiner Informationsservice zu sein. Im Schlussantrag des Generalanwalts heißt es jedoch, ein



Im Jahr 2014 erhob die Asociación Profesional Elite Taxi, eine Taxifahrer-Vereinigung in Barcelona, Klage vor dem Handelsgericht gegen die Uber Systems Spain wegen unlauteren Wettbewerbs. Es ging um den inzwischen eingestellten Dienst UberPop. Zentrale Fragen des EU-Rechtes sollen vom EuGH geklärt werden.

Dienst, der darin besteht, mittels einer Handysoftware Kontakt zwischen potenziellen Fahrgästen und Fahrern anzubieten, sei kein „Dienst der Informationsgesellschaft“, wenn die Fahrer ihr Geschäft nicht unabhängig vom Anbieter der App betreiben, sondern dieser die Modalitäten kontrolliert – vor allem den Preis.

Bis zum Urteil kann es noch sechs Monate dauern

Vor dem EuGH wird es noch einige Zeit dauern, bis ein Urteil fällt. Die große Kammer mit 15 Richtern wird letztlich darüber entscheiden, wie es für den Mobilitätsdienst Uber in Europa weitergeht.

Im November 2016 wurden zunächst die Positionen der beiden Parteien von ihren Vertretern vorgetragen. Jetzt im Mai hat Generalanwalt Maciej Szpunar eine Einschätzung der Rechtslage abgegeben. Sein Gutachten ist für die EuGH-Richter zwar nicht bindend, in den meisten Fällen folgen sie allerdings den Empfehlungen des Generalanwalts. Für Uber würde das eine Menge neuer Regulierungen und Verpflichtungen bedeuten.

Erfahrungsgemäß vergeht mindestens ein Jahr bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, daher ist frühestens zu Jahresende ein Urteil zu erwarten.

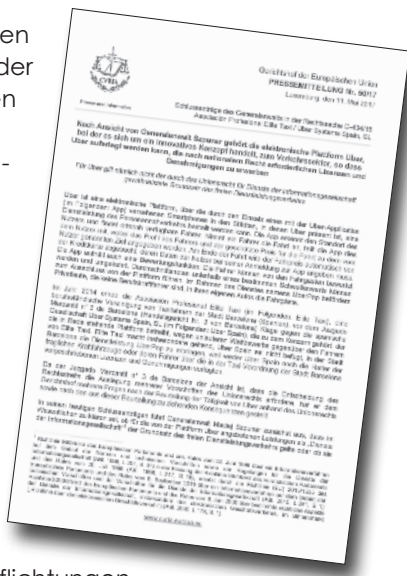


Foto: Gerichtshof der Europäischen Union



Nach dem Gutachten des Generalanwalts wird die große Kammer des EuGH mit 15 Richtern darüber entscheiden, wie es für den Mobilitätsdienst Uber in Europa weitergeht.

Textpassagen aus den Schlussanträgen des Generalanwalts Maciej Szpunar vom 11. Mai 2017, Rechtssache C-434/15:

- „Es geht ... herauszufinden, ob eine etwaige Reglementierung der Modalitäten des Betriebs von Uber den Anforderungen des Unionrechts, in erster Linie der Dienstleistungsfreiheit, unterliegt oder in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Personenverkehrs fällt...“
- „Üblicherweise wird Uber als Unternehmen (oder Plattform) der sogenannten „partizipativen“ Wirtschaft zugerechnet. ...[Es] ist jedenfalls von Bedeutung, dass Uber gewiss nicht als eine Plattform für Fahrgemeinschaften angesehen werden kann. Im Rahmen der Uber-Plattform bietet der Fahrer nämlich dem Fahrgast eine Beförderung zu einem Zielort an, den der Fahrgast bestimmt, und erhält deshalb eine Bezahlung, die die bloße Erstattung der entstandenen Kosten bei weitem übersteigt. Es handelt sich somit um einen klassischen Fahrdienst.“
- „Uber behauptet ... sie beschränke sich darauf, eine Verbindung zwischen dem Angebot (einer Leistung im Personennahverkehr) und der Nachfrage herzustellen. ...Tatsächlich übernimmt Uber viel mehr, als nur Angebot und Nachfrage zusammenzuführen: Sie hat dieses Angebot selbst generiert. Sie regelt auch die wesentlichen Merkmale des Angebots und organisiert dessen Funktionalität.“
- „Uber kontrolliert ... alle relevanten Aspekte eines Dienstes im Personennahverkehr: natürlich den Preis, aber auch die sicherheitsspezifischen Mindestbedingungen mittels der Anforderungen an Fahrer und Fahrzeuge, den Zugang zum Beförderungsangebot durch den Anreiz für die Fahrer, sich zu Spitzenzeiten und an Orten massiver Nachfrage bereit zu halten, das Verhalten der Fahrer durch das Bewertungssystem und ... die Möglichkeit des Ausschlusses von der Plattform. Uber kontrolliert somit die wirtschaftlich relevanten Faktoren der im Rahmen ihrer Plattform angebotenen Beförderungsdienstleistung.“
- „Dies bringt mich zu der Feststellung, dass die Tätigkeit von Uber in einer einzigen Leistung besteht, nämlich der Beförderung in einem mittels der Smartphone-App ausfindig gemachten und bestellten Fahrzeug, und dass dieser Dienst aus wirtschaftlicher Sicht von Uber oder in ihrem Namen erbracht wird. Dieser Dienst wird den Nutzern auch auf diese Weise präsentiert und von ihnen wahrgenommen.“
- „Uber ist ... kein bloßer Vermittler zwischen Fahrern ... und Fahrgästen ... Uber ist ganz im Gegenteil ein echter Organisator und Anbieter von Personennahverkehrsdiensten in den Städten, in denen sie präsent ist.“
- „Die Tätigkeit von Uber ist als einheitliches Ganzes anzusehen, das sowohl die Herstellung des Kontaktes zwischen Fahrgästen und Fahrern mittels Smartphone-App als auch die eigentliche Beförderungsdienstleistung umfasst, wobei Letztere aus wirtschaftlicher Sicht das zentrale Element darstellt. ... Ein solcher Dienst ist infolgedessen als „Verkehrsdienstleistung“ zu qualifizieren.“

Quelle: www.curia.europa.eu